

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1411

vom 18. Juni 1985

Aufnahme des Fachwerkhauses Dorfplatz 4, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Dorfplatz Nr. 4 liegt auf der Nordseite des Dorfplatzes und ist als relativ schmaler Bau an das Haus Nr. 5 angebaut. Es bestimmt somit mit diesem zusammen einen Teil der Nordseite des Dorfplatzes. Das Fachwerkhaus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und ist zweigeschossig, wobei über dem zweiten Geschoss auf der Strassenseite noch ein Mezzaningeschoss hinzuzuzählen ist. Im Erdgeschoss ist das Haus im vorderen Teil später aufgemauert worden, im hinteren Teil hingegen zeigt sich noch Fachwerk. Auf der Strassenfassade ist das Erdgeschoss mit dem Schaufenster und der Eingangstüre ebenfalls gemauert und von einem Klebdächlein bedeckt. Im übrigen ist die Strassenfassade nur zweiachsig. Besonders reich ist die Fachwerkkonstruktion des Westgiebels, der offen sichtbar ist, weil ein schmales Gässlein zu einem Hintergebäude führt. Trotzdem erkennt man, dass das Fachwerk rein konstruktiver Art ist und keine Verzierungen aufweist. Das Mezzaningeschoss auf der Strassenseite und die Art der Fachwerkkonstruktion weist somit eindeutig in die Mitte des 19. Jahrhunderts, als man andernorts und teilweise auch in Allschwil das Fachwerk verputzte oder beim Hausbau auf andere Materialien griff. Im Gegensatz zu anderen Fachwerkhäusern handelt es sich hier auch nicht um ein Bauernhaus, sondern um den Anbau an ein anderes Fachwerkhaus, und wurde nur zu Wohnzwecken errichtet. Man spürt hier nicht nur den Einfluss der klassizistischen Architektur des 19. Jahrhunderts mit dem Mezzaningeschoss, sondern auch die Verstädterung, die hier am Dorfplatz zu Häuserzeilen führte.

Die Besitzerin des Fachwerkhauses, die Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch, und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Dorfplatz 4, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1581, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch, Dorfplatz 2, 4123 Allschwil

Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)

-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

